



Informationsschreiben für Vereine & Übungsleiter zum Thema Geimpfte & Genesene

Stand: 16.09.2021

Liebe Vereine, liebe Übungsleiterinnen und Übungsleiter,

wir freuen uns, dass für viele von euch nach der Sommerpause der Wiedereinstieg in den Sportbetrieb bevorsteht und wir möchten uns für euer unermüdliches Engagement bedanken! Mit diesem Informationsschreiben möchte euch der Badische Turner-Bund bei der Abwicklung der Formalitäten unterstützen.

Mit der Corona-Landesverordnung mit Gültigkeit ab dem 16. September 2021 tritt ein neues dreistufiges Warnsystem in Kraft. Die bisherige 7-Tage-Inzidenz wird durch die neuen Richtwerte „7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (HI)“ und „Auslastung der Intensivbetten (AIB)“ ersetzt. Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt für Baden-Württemberg im Internet veröffentlichten Zahlen.

- Immunisierten Personen (vollständig geimpft oder genesen) ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis vor.
- Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen.

Der Verein ist zur Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises verpflichtet. Auch der/die Übungsleiter/in hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ausgenommen von der Testpflicht und dem Zutrittsverbot sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Schülerinnen und Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen (inkl. Berufsschüler/innen)

Der Nachweis erfolgt im Zweifel (wenn es sich nicht klar ersichtlich um ein Kleinkind oder Schulkind handelt) durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie beispielsweise einen Schülerschein.

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport im Freien sowie für Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport.

Dreistufiges Warnsystem:

Basisstufe (HI < 8 und AIB < 250):

- In geschlossenen Räumen: 3G (Antigentest ausreichend)
- Im Freien: Ohne weitere Regelungen

Warnstufe (HI ≥ 8 oder AIB ≥ 250):

- In geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Testpflicht
- Im Freien: 3G (Antigentest ausreichend)

Alarmstufe (HI ≥ 12 oder AIB ≥ 390):

- In geschlossenen Räumen: 2G (nicht-immunisierte Personen haben keinen Zutritt)
- Im Freien: 2G (nicht-immunisierte Personen haben keinen Zutritt)



Informationsschreiben für Vereine & Übungsleiter zum Thema Geimpfte & Genesene

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Empfehlungen zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise

Wir empfehlen das Führen einer Anwesenheitsliste, in der entsprechend vermerkt ist, welche Nachweise von den Teilnehmenden vorgelegt wurden. Der Badische Turner-Bund stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Impfdokumentation

Eine gültige Impfdokumentation ist einmalig als Original vorzulegen. In der Anwesenheitsliste wird mit einem Häkchen entsprechend vermerkt, dass der Impfnachweis vorhanden ist.

Wer gilt als geimpft?

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Dabei muss eine der beiden Voraussetzungen zutreffen:

- Es muss die vom Paul-Ehrlich-Institut geforderte Anzahl von Impfstoffdosen (die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist) erfolgt sein und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Bei einer genesenen Person muss eine verabreichte Impfstoffdosis erfolgt sein.

Folgende Impfstoffe werden derzeit (Stand 1. Juni 2021) verimpft. Auf den Aufklebern im Impfpass steht nur der Name des Impfstoffes, nicht der des Herstellers.

Hersteller	Erforderliche Dosis	Name des Impfstoffs (siehe Aufkleber im Impfpass)
Biontech / Pfizer	2 Impfungen	Comirnaty
Moderna	2 Impfungen	Covid-19 Vaccine Moderna
AstraZeneca	2 Impfungen	COVID-19 Vaccine AstraZeneca Vaxzevria (seit 25.03.2021)
Johnson & Johnson	1 Impfung	Covid-19 Vaccine Janssen



Informationsschreiben für Vereine & Übungsleiter zum Thema Geimpfte & Genesene

Genesenennachweis

Wer gilt als genesen?

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Ein Antikörpertest gilt nicht als Genesenennachweis.

Informationen zum Nachweisdokument

Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung. Das Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Als Nachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

Nach Ablauf von 6 Monaten nach der Infektion verliert das Nachweisdokument seine Gültigkeit. Anschließend ist entweder eine Impfdokumentation oder ein negativer Testnachweis vorzulegen. Bei einer genesenen Person reicht die Verabreichung einer Impfdosis – die Grundimmunisierung ist nach Ablauf von 14 Tagen nach der Impfung erreicht. Für den Zeitraum bis zum Eintritt der Grundimmunisierung ist ein negativer Testnachweis vorzulegen.

Negativer Testnachweis

In der Anwesenheitsliste wird mit einem Häkchen entsprechend vermerkt, dass der Testnachweis am jeweiligen Trainingstag vorgelegt wurde.

Anforderungen an den Nachweis von COVID-19 Schnelltests (CoronaVO §5 Absatz 4)

Die Antigen-Schnelltests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden).

Ein Testnachweis kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Die Beaufsichtigung kann vom Übungsleiter übernommen werden.
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal (das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt) erfolgen.



Informationsschreiben für Vereine & Übungsleiter zum Thema Geimpfte & Genesene

- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 vorgenommen oder überwacht werden.

Laut §5 der [Coronavirus-Testverordnung](#) steht jedem Bundesbürger mindestens eine kostenlose Testung pro Woche zu. Ob darüber hinaus weitere Schnelltests möglich sind, hängt von der Testkapazität vor Ort ab. Ab dem 11. Oktober 2021 wird die Inanspruchnahme der öffentlichen Testzentren kostenpflichtig.

Anforderungen an den Nachweis von PCR-Tests

(CoronaVO §5 Absatz 4)

Ist ein PCR-Test laut Verordnung erforderlich, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.